

Zeitschrift: Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 68 (1993)

Heft: 9

Rubrik: Zivilschutz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



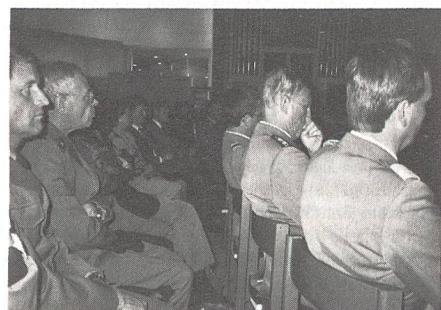
Beförderung eines Aspiranten zum Leutnant durch den Schulkdt.



Klasse 1 (Pz 87, Leo).

einer so unsicheren Situation Ihre Lebensversicherung auflösen?» Alle diese Umwälzungen in Europa und der Welt würden eine Sicherheitspolitik notwendig machen. Deshalb sei auch heute eine Armee notwendig. Auf die zweite Frage eingehend meinte Keller, man müsse heute nur einen Polen, Ungarn, Tschechen oder Slowaken fragen, alle würden die gleiche Antwort geben: **FREIHEIT!**

Für Freiheit lohne es sich ebenfalls, eine eigene – wenn auch reduzierte – Armee zu haben, unterstrich Keller in seiner Ansprache an die jungen Offiziere.



Aufmerksame Zuhörer (in der Mitte vorne Div Walter Keller, Waffenchef MLT).

Dank an alle Beteiligten

Feldprediger Alois Stammel sprach besinnliche Worte zu der versammelten Gemeinde. Im Vertrauen auf Gott forderte er alle Anwesenden auf zu einem gemeinsamen Gebet.

Oberst i Gst **Schlappbach** gratulierte den jungen Leutnants zu den erbrachten Leistungen und zu ihrem neuen Grad, dankte den Eltern und Freundinnen der Beförderten für ihre Unterstützung während den langen Wochen der Ausbildung und insbesondere auch seinen engsten Mitarbeitern, den Instruktoren, für ihre vorzügliche Arbeit.

Die Feier, an der gegen 500 Personen teilnahmen, wurde musikalisch umrahmt vom Spiel Mot Inf Rgt 11. Am Schluss offerierten die Aspiranten den Gästen einen Aperitif.

ZIVILSCHUTZ

Vom Zivilschutz zur Katastrophen- und Nothilfe

Verkleinern – straffen – sparen

Gestützt auf den «Sicherheitsbericht 90» und das neue Zivilschutzleitbild, ist das entsprechende Gesetz total revidiert und auch das Schutzbautengesetz

dem neuen Konzept angepasst worden. Die Katastrophen- und Nothilfe hat künftig die gleiche Bedeutung wie die klassische Aufgabe im Fall bewaffneter Konflikte.

Parallel zur Änderung des Militärgesetzes wird auch das Zivilschutzgesetz total überarbeitet. Ausgangspunkt für beide Anpassungen ist der «Sicherheitsbericht 90», der im Nachgang zu den Umwälzungen in Mittelosteuropa und in der Sowjetunion die Bedrohungslage neu definiert. Die wichtigste Neuerung im Entwurf zum Zivilschutzgesetz findet sich schon im Zweckartikel. Dieser hebt die Katastrophen- und Nothilfe auf die gleiche Stufe wie den Schutz der zivilen Bevölkerung vor den Folgen bewaffneter Konflikte.

Niedrigere Bestände

Im Gleichschritt mit der Reduktion des militärischen Dienstpflichtalters erfolgt auch eine Verjüngung der Zivilschutzdienstpflichtigen. Das Höchstalter geht von 60 auf 52 zurück, und die Bestände verkleinern sich von 520 000 auf 380 000 Männer und Frauen. Rund 140 000 Schutzdienstpflichtige werden zudem zugunsten anderer Partner, wie Feuerwehr oder öffentliche Dienste, freigestellt. Nach dem Motto «*Einfach, rasch und im Verbund*» sollen Doppelspurigkeiten vermieden und vermehrt bestehende Organisationen ins neue Schutzkonzept einbezogen werden. Die ganze Brandbekämpfung beispielsweise wird vom neu konzipierten Katastrophenschutz abgekoppelt und in jeder Lage den Feuerwehren übertragen. Der neue Zivilschutz wird gestrafft, was die Aufhebung von rund einem Drittel der bisherigen Funktionen erlaube. Aufgehoben werden die Betriebschutzorganisationen und ihre Aufgaben den Zivilschutzorganisationen der Standortgemeinden übertragen. Verantwortlich bleiben die Betriebe aber weiterhin für Überwachung und Brandbekämpfung in ihren Anlagen. Anstatt Material mehrfach einzukaufen und zu lagern, soll vermehrt auf die vorhandenen Geräte, Maschinen und Fahrzeuge in den Gemeinden zurückgegriffen werden.

Neue Aufgaben

Die neue Zivilschutzorganisation mit den Rettungsformationen als wichtigsten Instrumenten kann neu auch im grenznahen Ausland zur Hilfeleistung eingesetzt werden. Fortan bildet zudem der Kulturgüterschutz formell einen Bestandteil der Zivilschutzorganisation. Zusammen mit dem Bevölkerungsschutz und dem Erkennungsdienst gehört der Kulturgüterschutz in den Aufgabenbereich «Schutz». Daneben giebt es die drei anderen Bereiche «Führung», «Hilfe» und «Logistik».

Weniger Schutzbauten

Mit Rücksicht auf den hohen Ausbaustand des baulichen Zivilschutzes verzichtet das revidierte Schutzbautengesetz auf die Schutzaufpflicht bei Umbau-



Schulkdt Oberst i Gst Christian Schlappbach (links) und Hptm i Gst Jörg Brunner, Instruktor.



Brand in einem Chemiewerk

Aus «CHANCE Schweiz» 12/92

ten. Bei der Erstellung öffentlicher Schutzzräume gewährt der Bund künftig nur noch Subventionen, wenn in der betroffenen Gemeinde noch nicht 90 Prozent des Schutzplatzbedarfs abgedeckt sind.

Gekürzt aus NZZ Nr 300/92